

Eingangsdatum:

Uhrzeit:

Unterschrift:

**Wahlvorschlag**  
für die Wahl zur  
**GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION**  
der Universität Siegen  
**2023**

Gruppe:

Zur Wahl der **GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION** der Universität Siegen werden folgende Hochschulmitglieder vorgeschlagen:

Nr.	Name (Blockschrift)	Vorname	Anschrift	Fak./Dez./ Zentrale Einr.	Lfd.-Nr. * im Wählerver- zeichnis
1					

Hinweis:

Die Wahlvorschläge sind **bis spätestens 06. Januar 2023, 15:00 Uhr, beim Wahlvorstand** (Zentrales Wahlbüro - Raum Nr. 415 auf dem Campus Adolf-Reichwein-Straße im Gebäudeteil NA, Ebene 4, (Adolf-Reichwein-Str. 2 a), von einem wahlberechtigten Universitätsmitglied einzureichen (§ 8 Abs. 1 WahlO). Die Einreichung kann bevorzugt postalisch erfolgen. Alternativ können Wahlvorschläge auch elektronisch über die Vertrauensperson beim Wahlvorstand ([zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de](mailto:zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de)) eingereicht werden (§ 8 Abs. 2 WahlO). Die Einreichung sollte über die eigene universitäre E-Mail-Adresse erfolgen. Die Unterschriften der Unterstützerinnen und Unterstützer können auf einzelnen Vordrucken erbracht worden sein, müssen jedoch gesammelt über die

Vertrauensperson eingereicht werden. Die Vertrauensperson muss auf Nachfrage in der Lage sein, die Originalunterlagen vorzulegen. Die Verwendung von Unterschriftenstempeln oder elektronisch eingesetzten Unterschriften ist nicht zulässig. Es ist die eigenhändig unterschriebene Erklärung einer jeden Kandidatin oder eines jeden Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er mit der Kandidatur einverstanden ist (§ 8 Abs. 6 WahlO).

\* wird vom zentralen Wahlbüro ausgefüllt

Weitere Hinweise sowie die Unterschriftenliste siehe Rückseite!

## Weitere Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

- Wahlvorschläge können nur von Universitätsmitgliedern eingereicht werden, die wahlberechtigt sind (§ 8 Abs. 1 WahlO).
- Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten müssen derselben Gruppe angehören, wie die Wahlberechtigten, die den Vorschlag einreichen (§ 8 Abs. 1 WahlO).
- Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll auf die paritätische Repräsentanz von Frauen und Männern geachtet werden (§ 11c Abs. 1 Satz 2 HG). Gelingt die Aufstellung einer geschlechterparitätischen Liste trotz intensiver Bemühungen nicht, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie auf der Seite des Wahlportals ([www.uni-siegen.de/wahlportal](http://www.uni-siegen.de/wahlportal)).
- Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unterzeichnet sie oder er mehrere Vorschläge, gilt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Ihre oder seine Unterschrift auf den übrigen Wahlvorschlägen ist zu streichen. Sind dadurch keine 2 Unterschriften mehr auf diesen Wahlvorschlägen vorhanden, so sind diese Wahlvorschläge ungültig (§ 8 Abs. 8 WahlO).
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens 2 Personen der jeweiligen Gruppe persönlich unterzeichnet sein (§ 22 Abs. 2 WahlO).
- Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann nicht ihre oder seine eigene Kandidatur unterstützen (§ 8 Abs. 8 WahlO).
- Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin oder der Kandidat gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird (§ 8 Abs. 4 WahlO).
- Fehlt ein anderslautender Hinweis auf dem Wahlvorschlag, gilt die oder der in der Reihenfolge zuerst genannte Kandidatin oder Kandidat dem Wahlvorstand gegenüber als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt (Vertrauensfrau/Vertrauensmann gemäß § 8 Abs. 7 WahlO).

### Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages:

Nr.	Name, Vorname (Blockschrift)	Unterschrift	Fak./Dez./ Zentr. Einr.	Lfd. Nr. * im Wähler- verzeichnis
1				
2				

\* wird vom zentralen Wahlbüro ausgefüllt